# Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Fleischerei-Berufsgenossenschaft (fleischbe- und -verarbeitende Betriebe nach § 3 Abs. 1, Nr. 21 der vom 01. Januar 2011 an gültigen Satzung)

Der Gefahrtarif ist gültig für die Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2013 an.

## Teil I: Vorbemerkungen

Der Gefahrtarif ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe aufgestellt, beschlossen und vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden (§§ 157, 158 SGB VII).

Der Gefahrtarif enthält Gefahrengemeinschaften, die in Gefahrtarifstellen zusammengefasst sind. Er ist eine der Grundlagen der Beitragsberechnung.

Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen berechnet. Dabei wurden die entsprechenden Daten aus den Jahren 2006 bis 2011 (Beobachtungszeitraum) zu Grunde gelegt.

## Teil II: Sonstige Bestimmungen

- 1. Die **Veranlagung eines Unternehmens** zu den Gefahrklassen wird durch seine **Zugehörigkeit zu einem Gewerbezweig** bestimmt.
- 2. Für Unternehmen, deren Gewerbezweig im Teil III nicht enthalten ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.

### 3. Veranlagung von Gesamt- und Nebenunternehmen

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

- 3.1 Setzt sich ein Gesamtunternehmen aus mehreren Gewerben (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen) zusammen, die verschiedenen der in Teil III aufgeführten Gefahrklassen angehören oder deren Gefahrklasse nach Nummer 3.2 festgesetzt ist, so wird jedes Gewerbe nur dann gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile
  - eine räumlich (baulich) getrennte Gewerbeausübung erfolgt und
  - ein eigener Personalstamm vorhanden ist und
  - getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.

## 3.2 Veranlagung von Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die nicht der Berufsgenossenschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3.1 erfüllt sind, die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das Jahr 2011 maßgebend. Für die Gefahrklassenfestsetzung für mitversicherte Nebenunternehmen nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 bis 20 der Satzung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern der fleischwirtschaftliche Unternehmensteil das Hauptunternehmen (Unternehmensschwerpunkt) darstellt.

### 4. Veranlagung von Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten wie z.B. alle Fuhr-, Werkstatt-, Hof-, Wächter-, Pförtner-, Putz- und Reinigungsarbeiten, ebenso wie laufende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen).

Sie werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

#### 5. Der **Bürobereich** wird nach der Gefahrtarifstelle 110 veranlagt, wenn

- es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
- ein eigener Personalstamm vorhanden ist und
- getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden und
- dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z.B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Unter den Bürobereich des Unternehmens fallen nur Beschäftigte, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort ausschließlich Bürotätigkeiten verrichten.

Unternehmensbereiche wie Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.

Teil III: Zuteilung der Gewerbezweige zu den Gefahrklassen

Gefahrtarif- stelle	Gewerbezweige	Gefahrklasse
110	Bürobereiche (Veranlagung gem. Teil II, Nr. 5)	0,50
120	Geflügelschlachtereien sowie Geflügelbe- und -verarbeitungsbetriebe, Unternehmen der Wildbretbe- und -verarbeitung	6,04
130	Alle Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe nach § 3 Absatz 1, Nr. 21 der Satzung sachlich zuständig ist, mit Ausnahme der unter den Gefahrtarifstellen 120 und 140 / 150 aufgeführten Gewerbezweige	5,02
140 150	Kopf- und Lohnschlachter sowie Ausbeiner und Zerleger	11,85
	(auch soweit die Ausübung in Verbindung mit anderen Dienst- bzw. Werkleistungen erfolgt)	

## Teil IV: Zuordnung der Entgelte zu den Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Unternehmensteil nachzuweisen. Ist ein Beschäftigter in mehreren Unternehmensteilen tätig, ist sein Entgelt ausschließlich unter dem veranlagten Unternehmensteil nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist. Für den Bürobereich geht die Regelung von Teil II, Nummer 5, Satz 2 der Regelung nach Teil IV vor.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist sein Entgelt unter dem Hauptunternehmen nachzuweisen.

#### Genehmigung:

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Fleischerei-Berufsgenossenschaft am 14. Juni 2012 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2013 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.